

**Vertrag zwischen der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall und der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen betreffend die Feueralarmübermittlung aus den Ortsteilen Laufen und Nohl und den Einsatz des Feuerwehripiketts Neuhausen am Rheinflall im Nohl**

vom 22. / 25. September 1987

Im Hinblick auf eine rasche und sichere Feueralarmübermittlung aus den Ortsteilen Laufen und Nohl und eine verbesserte Brand- und Schadenbekämpfung im Nohl schliesst die Politische Gemeinde Laufen-Uhwiesen mit der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall einen Vertrag mit folgendem Inhalt ab:

**I.**

Jeder Brand und jedes andere Schadenereignis, das den Einsatz der Feuerwehr erfordert, wird aus den Ortsteilen Laufen und Nohl der Feuermeldestelle Neuhausen am Rheinflall Tel. 118 gemeldet.

**II.**

Die Meldungen werden durch die Feuermeldestelle Neuhausen am Rheinflall unverzüglich an die Feueralarmierungsstelle der Stadtpolizei Winterthur Tel. 052 / 22 18 18 weitergeleitet.

**III.**

Bei einem Brandfall oder einem anderen Schadenereignis, welches den Einsatz der Feuerwehr im Ortsteil Nohl erfordert, ist das Feuerwehripikett Neuhausen am Rheinflall zum Ausrücken und zur Hilfeleistung verpflichtet. Das Pikett Neuhausen am Rheinflall wird dabei so rasch als

Vertrag zwischen der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall und der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen betreffend die Feuealarmübermittlung aus den Ortsteilen Laufen und Nohl und den Einsatz des Feuerwehrpiketts Neuhausen am Rheinflall im Nohl

---

möglich durch die Feuerwehr von Laufen-Uhwiesen abgelöst.

#### **IV.**

Als Gegenleistung ersetzt die Politische Gemeinde Laufen-Uhwiesen der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall die Selbstkosten der Feuerwehrpikett-Einsätze im Nohl. Die Selbstkosten betragen zurzeit Fr. 25.-- pro Mann und Stunde. Dieser Ansatz kann jeweils der laufenden Teuerung angepasst werden. In den Selbstkosten ist die Amortisation und Abnutzung der Fahrzeuge und Gerätschaften berücksichtigt und inbegriffen. Zusätzlich zu diesen Kosten wird das verbrauchte Material (Pulver, Schaum, Sauerstoff etc.) in Rechnung gestellt.

#### **V.**

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall stellt der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen die in Punkt IV erwähnten Kosten nach jedem Einsatz in Rechnung.

#### **VI.**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, insbesondere was den Ansatz der Entschädigung anbelangt, setzen die Vertragsparteien alles daran, eine gütliche Regelung zu erzielen. Ist eine solche nicht möglich, sind die Gebäudeversicherungen der Kantone Schaffhausen und Zürich zur Entscheidungsfindung beizuziehen.

#### **VII.**

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils auf Jahresende, von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

Vertrag zwischen der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall  
und der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen betref-  
fend die Feuealarmübermittlung aus den Ortsteilen Lau-  
fen und Nohl und den Einsatz des Feuerwehripiketts Neu-  
hausen am Rheinfall im Nohl

---

**550.201**

**VIII.**

Dieser Vertrag tritt am 12. November 1987 in Kraft.